

## **Verordnung**

### **über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011**

**zuletzt geändert durch Verordnung vom [März 2023]**

#### **Lesefassung:**

##### **§ 1**

##### **Verordnungszweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum des Schwarzen Regen nachhaltig zu sichern. Die Verordnung dient dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen des Schwarzen Regen und seiner Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Schwarzen Regen ab Zwiesel (Zusammenfluss Kleiner Regen/Großer Regen) bei Fluss-km 167,30 bis zur Schnitzmühle (Einmündung der Aitnach) bei Fluss-km 122,5. Ausgenommen davon bleibt der Flussabschnitt vom Stausee Regen, ab Heubrücke bei Fluss-km 158,3, einschließlich des Stadtgebietes der Stadt Regen bis zur Raithsäge bei Fluss-km 153,3.

(2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt. Auf die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs im Schwarzen Regen im Bereich des sog. „Bärnloch“ vom 24.07.2007 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 12 vom 13.08.2007) wird hingewiesen.

### § 3

#### Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Die zulässigen Wasserfahrzeuge werden wie folgt festgelegt:
1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten: Kanus (Kajaks, Kanadier), Schlauch- und Ruderboote sowie sonstige Schwimmkörper.
  2. Boote und sonstige Schwimmkörper dürfen höchstens 4 Plätze haben und maximal 6 m lang sein.
  3. Es dürfen keine Stand-Up-Paddle-Boards verwendet werden.
- (2) Das Ein- und Aussetzen, sowie das Umtragen von Booten bei Wehranlagen ist nur an folgenden, im Gelände mit einem Schild gekennzeichneten Stellen zulässig:
- Gersteneckersäge
  - Paulisäge
  - Bettmannsäge
  - Heubrücke (Stausee Regen)
  - Raithsäge (Parkplatz)
  - Oberauerkiel
  - Schmalzgrub (Notausstieg)
  - Wasserkraftanlage vor Firma Pfeleiderer
  - Kreisverkehr in Teisnach
  - Marienthal
  - Gumpenried
  - Gumpenrieder Schwall (Notausstieg)
  - Campingplatz (Gstadt)
  - Campingplatz (Schnitzmühle)
- (3) Im Geltungsbereich der Verordnung gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:
1. Das Befahren ist alljährlich im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 15. Juli untersagt.
  2. Im zulässigen Zeitraum ist das Befahren nur zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr gestattet.
  3. Zusätzlich ist die Nutzung nur möglich, wenn der Text „Befahren erlaubt“ auf der Internetseite (<https://www.landkreis-regen.de/befahren-des-schwarzen-regens-2/>) erscheint.  
Der Text erscheint, wenn:
    - am Fahrtag in der Zeit von 00:15 Uhr – 12:00 Uhr der 15-Minuten-Wert des Pegelstandes beim Pegel Sägmühle laut Hochwassernachrichtendienst mindestens 70 cm zehnmal erreicht oder überschritten hat und
    - am Pegel Teisnach am Vortag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Wassertemperatur den 15-Minuten-Wert von 21,5 Grad Celsius nicht zehnmal erreicht und überschritten hat.
  4. Das Befahren ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Stelle erlaubt.
  5. Das Fahren entgegen der Fließrichtung ist nicht gestattet.
  6. Das Anlanden und Betreten der Kiesbänke und Inseln ist ganzjährig verboten.
  7. Zu Fischwanderhilfen an Wehren ist ein Abstand von 15 m einzuhalten.

#### **§ 4 Ausnahmen, Befreiungen**

(1) Die Beschränkungen und Verbote in § 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, Fahrten der Polizei- und Sicherheitsbehörden und der Wasserwirtschaftsbehörden, sowie für Einsätze und Übungs- und Ausbildungsfahrten der Bundeswehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen.

(2) Im Übrigen kann das Landratsamt Regen von den in § 3 genannten Verboten und Beschränkungen im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Für Befreiungen nach § 4, sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 dieser Verordnung ist das Landratsamt Regen zuständig.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Beschränkungen aus § 3 dieser Verordnung verstößt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Regen in Kraft.

Regen, XX.03.2023  
Landratsamt Regen